

## 7. Beitrags- und Gebührenordnung des TSV Clauen/Soßmar v. 1896 e.V.

### § 1

#### Allgemeines

Grundlage dieser Beitrags- u. Gebührenordnung ist die Vereinssatzung des TSV Clauen/Soßmar v. 1896 e.V. in ihrer gültigen Fassung.

Die Beitrags- u. Gebührenordnung beinhaltet die derzeit gültigen, von der Mitgliedsversammlung festgelegten Beiträge und die Modalitäten hinsichtlich der Einziehung dieser Beiträge.

### § 2

#### Beitragsarten

Es werden drei Beitragsarten unterschieden:

Beitrag für

1. Kinder und Jugendliche (ermäßigter Beitrag)
2. Erwachsene
3. Familie

### § 3

#### Erläuterung der Einstufung

1. Die Einstufung in den ermäßigten Beitrag (§ 2 Ziffer 1) erfolgt grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglieder, die zum Bundeswehr-, bzw. Zivildienst einberufen wurden, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen sowie Auszubildende können auf schriftlichen Antrag weiterhin den ermäßigten Beitrag zahlen.  
Die Regelung gilt für höchstens 12 Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist erneut ein schriftlicher Antrag zu stellen, bzw. der Nachweis für die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages zu erbringen.
3. Der Familienbeitrag gilt für Eheleute oder Alleinerziehende und deren Kinder, unabhängig von der Kinderzahl. Voraussetzung für den Familienbeitrag ist jedoch, daß für die in diesem Familienbeitrag angemeldeten Kinder die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag zutreffen.
4. Rentner können bei Passivität **und** Bedürftigkeit auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
5. Wenn ein beitragspflichtiges Mitglied keiner aktiven Betätigung im Verein nachgeht, dem Verein aber weiterhin die Treue halten will, kann das Mitglied schriftlich den Passiven-Status beantragen.  
Der Einzelbeitrag für passive Mitglieder beträgt                    50,00 EUR.  
Der Familienbeitrag für passive Familien beträgt                    60,00 EUR..
6. Über die in Punkt 1-5 genannten Möglichkeiten hinaus bedürfen Ausnahmeregelungen im Einzelfall eines schriftlichen Antrages und der Beratung und Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
7. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## § 4

### Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015 betragen die Mitgliedsbeiträge:

Einzelbeitrag Erwachsener	108,00 €
Einzelbeitrag ermäßigt	88,00 €
Familienbeitrag	196,00 €

Auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2021 wurde der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

Einzelbeitrag Erwachsener	54,00 €
Einzelbeitrag ermäßigt	44,00 €
Familienbeitrag	98,00 €

Für Bestandsmitglieder entfällt somit der 2. Halbjahreseinzug.

Ab dem 01.01.2022 gelten wieder die Mitgliedsbeiträge, wie beschlossen auf der JHV am 13.03.2015 (s.o.).

## § 5

### Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im I. Quartal bis spätestens zum 15. März jeden Kalenderjahres fällig.

Ist eine Zahlung des Mitgliedbeitrages lt. dieser Beitrags- und Gebührenordnung in zwei Raten möglich, so ist die 1. Rate im I. Quartal bis spätestens zum 15. März jeden Kalenderjahres fällig, die 2. Rate im III. Quartal bis spätestens zum 15. September des Kalenderjahres.

Beschließt die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung eine Beitragsanpassung für das laufende Jahr, so wird der Betrag der Erhöhung mit der zweiten Rate zum 15. September d.J. fällig.

Die Zahlungsweisen/-möglichkeiten werden in § 6 geregelt.

## § 6

### Zahlungsweise

#### 1. Barzahlung/Überweisung

Bei Barzahlung bzw. Überweisung muss der gesamte Jahresbeitrag bis zu dem in § 5 genannten Termin (15.3. d.J.) beim Verein eingegangen sein.

Eine Ratenzahlung ist bei dieser Zahlungsweise für alle Beitragsarten (§2) nicht möglich.

Werden die Beiträge nicht termingerecht entrichtet, stellt der Verein dem Mitglied die dadurch entstandenen Kosten und den Mehraufwand in Rechnung.

Schreiben	Gebühr	Gesamt	Zahlungsfrist
1. Zahlungserinnerung	2,50 €	2,50 €	4 Wochen
2. Zahlungserinnerung	5,-- €	7,50 €	4 Wochen
3. Zahlungserinnerung (Kündigung)	10,-- €	17,50 €	14 Tage

## 2. Bankeinzugsverfahren

Erfolgt der Einzug des Mitgliedbeitrages durch das SEPA-Lastschriftverfahren, wird der Beitrag für alle Beitragsarten (§2) in 2 Raten eingezogen.

Der SEPA-Lastschrifteinzug der ersten Beitragsrate erfolgt mit Stichtag 15. März des jeweiligen Jahres. Ist der 15. März kein Werktag, so erfolgt der Einzug an dem nächsten, auf diesen Termin folgenden Werktag.

Der SEPA-Lastschrifteinzug der zweiten Beitragsrate erfolgt mit Stichtag 15. September des jeweiligen Jahres. Ist der 15. September kein Werktag, so erfolgt der auch hier der Einzug an dem nächsten, auf diesen Termin folgenden Werktag.

Die erforderlichen Bankdaten des Vereins lauten:

Die Gläubiger ID: **DE93TSV00000511134**

**Hannoversche Volksbank**

Die IBAN lautet **DE34 2519 0001 1334 8930 00**

Die BIC lautet **VOHADE2H**

Jede Änderung, ob Adresse, Bankverbindung oder Konto-Nr., ist umgehend dem Vorstand zu melden. Unterbleibt der Hinweis auf eine evtl. Änderung oder weist das angegebene Konto keine Deckung auf, so hat das Mitglied die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden beim nächsten Beitragseinzug mit abgebucht.

Nach Erteilung der SEPA-Basislastschrift durch das Vereinsmitglied werden dem Mitglied die Mandatsreferenz und die Fälligkeit der Lastschrifteinzüge mitgeteilt.

Basis für die Fälligkeit der Einzüge sind die Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung. Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung, die nicht die Mandatsreferenz betreffen, müssen dem Mitglied nicht persönlich mitgeteilt werden. Hier reicht die öffentliche Bekanntgabe in den geeigneten Medien (Homepage, Wochenspiegel oder Tageszeitung) aus.

Clauen, den 17.09.2021

Diese 7. Beitrags- u. Gebührenordnung wurde am 17.09.2021 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Beitragsänderung erstellt und beschlossen.

Sie tritt ab dem Geschäftsjahr 2021 mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die 6. Gebührenordnung vom 17.03.2017.